An die untere Bauaufsichts Landkreis / Stadt	sbehörde			Bauanzeige v	vom		
				Dadan 20190			
Eingangsvermerk				Baugenehmigung vom			
				Aktenzeicher	า		
				Hinweis: Die Erklärung ist § 72 Abs. 8 Bbg		uit der Baubeginnsanzeige gemäß n.	
Erklärung de	_	-	aner	in / des	Tragw	erksplaners	
gemäß Kriter		•					
nach § 66 Abs. 3 Satz	1 Nr. 2 BbgE	3O i.V.m. §	14 Abs	atz 3 BbgBau	VorIV; § 14	Absatz 1 BbgBauVorlV	
1. Kurzbezeichnung	des Vorhabe						
Errichtung		Änder	ung		Nutzu	Nutzungsänderung	
2. Baugrundstück			T				
Gemarkung			Flur		Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort		Ortsteil		
3. Bauherrin / Bauhe	err / Bauherr	engemeins	schaft		-		
Name / Firma					Vorname / /	Ansprechpartner/in	
Straße	Straße Hausnur		mer	Land PLZ	Ort		
Telefon	Fax			E-Mail			
4. Tragwerksplanerir	n / Tragwerk	splaner					
Name					Vorname		
Straße		Hausnum	mer	Land PLZ	Ort		
Telefon	Fax			E-Mail			
als qualifizierte	Tragwerkspla	anerin / qua	alifizierte	er Tragwerksp	olaner	Listeneintrag Nr. / Bundesland	
als Prüfingenieu	ırin / Prüfinge	nieur für St	tandsic	nerheit			

5. Beurteilung der baulichen Anlage in Bezug auf die Kriterien nach Anlage 2 der BbgBauVorIV

		Ja	Nein
5.1	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend der Geotechnischen Kategorie 1 nach DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.		
5.2	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.		
5.3	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.		
5.4	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.		
5.5	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.		
5.6	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.		
5.7	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.		
5.8	Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.		
5.9	Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.		

6. Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners

Ich habe den bautechnischen Nachweis zur Standsicherheit erstellt.				
Die Kriterien nach Ziffer 5 sind				
ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.				
nicht ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erforderlich.				

7. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift	